

# Satzung 2021

## § 1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „**Bürgerinitiative gegen Giftmüll e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg am 13.8.2007 unter der Nummer VR 20865 eingetragen worden.

(2) Sitz des Vereins ist Dinslaken.

## § 2. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Umwelt- und Landschaftsschutz in Dinslaken und Umgebung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Verteilung von Informationen, Hilfestellung bei der Abfassung von Einwendungen gegen umweltschädigende Vorhaben und die Beauftragung von Gutachten. Der Verein führt alle ihr zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

## § 4. Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

## § 6. Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7. Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) oder per Online-Formular mit Unterschrift zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Eine teilweise Rückerstattung von Beiträgen wird ausgeschlossen.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9. Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresmindestbeitrag beträgt zur Zeit € 24,00.

## § 10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§ 11. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief, Fax oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b) Entgegennahme der Berichte des Kassenwarts und des Kassenprüfers, Entlastung des Kassenwarts
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet nach Möglichkeit im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Der Vorstand beschreibt die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen in der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (13) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## **§ 12. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Sprecher, seinen ein bis drei Stellvertretern und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13. Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BUND NRW e.V.), der das Vermögen der Kreisgruppe Wesel des BUND NRW e.V. für Zwecke des Umwelt- und Landschaftsschutzes im Kreis Wesel zur Verfügung stellt oder, falls die Kreisgruppe nicht mehr existiert, selbst für Zwecke des Umwelt- und Landschaftsschutzes im Kreis Wesel einsetzt.

Dinslaken, den 8. November 2021